

Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096

**Badenerlandhalle
Rubenstraße 21
76149 Karlsruhe-Neureut**



Unterstützung bei der Erstellung durch die
Wählen Sie ein Element aus.





Inhalt

a.	Einleitung	3
b.	Brandverhütung	5
c.	Meldung und Alarmierungsablauf	6
d.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte.....	7
e.	Löschmaßnahmen	7
f.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	8
g.	Nachsorge	8
h.	Anhang	9
	Anlage 1 Merkblatt für Fremdfirmen.....	9
	Anlage 2 Heierlaubnisschein	10
	Anlage 3 Personen mit besonderen Aufgaben.....	12
	Anlage 5 Evakuierungskonzept.....	17



Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096



a. Einleitung

Neben den Brandschutzordnungen Teil A - Aushang „Verhalten im Brandfall“ und Teil B – Regelung und Informationen zum Brandschutz für Mitarbeiter, Fremdfirmen, Dienstleister, gibt dieser Teil C zusätzliche Hinweise zur Umsetzung der Aufgaben und Pflichten aus der Brandschutzordnung Teil B.

Die Brandschutzordnung DIN 14096 – C gilt, für Führungskräfte und Mitarbeiter denen besondere Aufgaben und Pflichten im betrieblichen Brandschutz übertragen wurden. In **Anlage 3 Personen mit besonderen Aufgaben** befindet sich eine Tabelle, in der alle Personen mit besonderen Aufgaben aufgelistet sind. Die Aktualisierung erfolgt regelmäßig.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, dem Alarmierungsablauf, den Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte, der Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr sowie der Nachsorge bei Bränden.

Diese Brandschutzordnung ist in Teilen auch Personen bekannt zu geben, welche als Dienstleister tätig werden. Diese Personen haben sich an die Vorgaben der Brandschutzordnung und insbesondere im Alarmfall an die Weisungen der benannten Personen zu halten. Sollte eine Person gegen die Vorgaben aus dieser Brandschutzordnung verstoßen, so kann dies im Wiederholungsfall zu einem Hausverbot führen.

Herausgeber

Badnerlandhalle
Rubensstraße 21
76149 Karlsruhe-Neureut

Ersteller

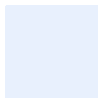
ias AG
Standort: Karlsruhe

Prüfung der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 in den Teilen A bis C ist in max. 2-jährigen Abständen durch eine fachkundige Person gemäß DIN 14 096 zu prüfen. Sollte die Brandschutzordnung in einem Teil fehlerhaft sein oder Ergänzungen notwendig werden, so hat der Betreiber der baulichen Anlage, für die diese Brandschutzordnung seine Gültigkeit hat, diese anzupassen oder anpassen zu lassen. Diese Prüfung ist in der folgenden Tabelle zu dokumentieren.

Datum der Prüfung	Revisionsnummer	Name Prüfer	Unterschrift Prüfer	
29.03.2023	1.0	Gabriela Fischer ias AG Steinhäuserstraße 19 76135 Karlsruhe		
16.06.2025	1.1	Michael Klitsch ias AG Steinhäuserstraße 19 76135 Karlsruhe		

Tabelle 1 Dokumentation Prüfung BSO



Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096



Des Weiteren ist in der nachfolgenden Tabelle die jeweilige Änderung zur besseren Übersicht einzutragen.

Version	Datum	Autoren	Änderung
1.1	16.06.2025	Michael Klitsch	Seite 5, Verantwortung und Beauftragung für Wartung: Hallenmeister geändert in HGW Seite 12, Tabelle Brand- Notfall Nr. 5 Telefonnummer korrigiert

Tabelle 2 Änderungsverzeichnis

Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung mit nachfolgendem Inhalt tritt mit der Unterschrift am nachstehenden Datum in Kraft.

Karlsruhe, Datum

Stempel, Unterschrift Geschäftsführer

b. Brandverhütung

Unternehmer/Geschäftsführer

Der Unternehmer ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten und baulichen Änderungen verantwortlich.

- Der Unternehmer hat die organisatorischen Maßnahmen und Regelungen zum Brandschutz zu planen, zu treffen und zu überwachen. Er kann gemäß §10 Arbeitsschutzgesetz fachkundige Personen mit der Wahrung seiner Interessen beauftragen. Hierzu werden diesen Personen die sogenannten Unternehmerpflichten schriftlich übertragen.
- Bei Fragen zum baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz ist der Brandschutzbeauftragte zu Rate zu ziehen. Dementsprechend entscheidet der Unternehmer, ob die Einbindung externer Fachkräfte, wie z.B. Brandschutzgutachter zur Erstellung von Brandschutzkonzepten, und die Kontaktaufnahme zu Behörden (z.B. Bauaufsicht) erforderlich ist.
- Entsprechend behördlicher und/oder versicherungstechnischer Forderungen bzw. auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein qualifizierter Brandschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.

Führungskräfte / Personen mit brandschutztechnischen Aufgaben

Führungskräfte und Personen mit brandschutztechnischen Aufgaben, welchen Unternehmerpflichten übertragen wurden, sind für die Einhaltung der zugewiesenen Aufgaben entsprechend **Anlage 3 Personen mit besonderen Aufgaben** verantwortlich. Sie haben sich zu überzeugen

- vom Vorhandensein und dem regelmäßig gewarteten Zustand brandschutztechnischer Einrichtungen
- von der Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, insbesondere von zusätzlichen Brandlasten
- vom Freihalten und der ständigen Nutzbarkeit der Flächen für die Feuerwehr
- vom Vorhandensein und von der Funktionsfähigkeit der Hinweis- und Sicherheitsbeschilderung nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3
- vom Einhalten des Rauchverbotes
- vom Einhalten und dem Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche, sowie deren dabei festgelegten Arbeitsverfahren

Die festgestellten Mängel zur Brandverhütung meldet die Person unverzüglich an den örtlich zuständigen Vorgesetzten oder an den Brandschutzbeauftragten.

Haustechnik

Die Hallenmeister haben ihre Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz insbesondere in den Bereichen des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes. Die HGW ist für die regelmäßige Wartung sämtlicher brandschutztechnischer Einrichtungen verantwortlich. Hierfür können durch die HGW Fachfirmen beauftragt werden.

- Bei der Abschaltung von brandschutztechnischen Anlagen müssen der Sachversicherer und die zuständige Feuerwehrleitstelle sowie der örtlich zuständige Vorgesetzte über diese Umstände informiert werden. Die Wiederherstellung des Normalzustands ist an die benannten Personenkreise eigenständig zu melden.
- Fremdfirmen sind anhand **Anlage 1 Merkblatt für Fremdfirmen** vor Arbeitsbeginn über die örtlichen Gegebenheiten insbesondere über die Brandschutzbestimmungen zu informieren.
- Im Falle von Heißenarbeiten ist ein Heißenlaubnisschein gemäß **Anlage 2 Heißenlaubnisschein** auszustellen.
 - Die darauf definierten Maßnahmen sind zu kontrollieren und durch Unterschrift freizugeben.
 - Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Heißenlaubnisschein ist stichprobenhaft zu überwachen.
 - Bei Verfehlungen und Abweichungen der Vorgaben aus dem Heißenlaubnisschein ist der Auftragsausführende einmalig zu ermahnen, die Ermahnung ist zu dokumentieren und dem Brandschutzbeauftragten zeitnah zu melden.
 - Der Vorgesetzte des Auftragsausführenden ist über die Verfehlung zeitnah zu informieren. Bei weiteren bzw. groben Verfehlungen ist der Auftragsausführende von der Baustelle zu verweisen. Der Brandschutzbeauftragte und der Vorgesetzte des Auftragnehmers sind über das Fehlverhalten zu informieren.

Brandschutzbeauftragter mit Qualifikation nach DGUV I 205-003

Der Brandschutzbeauftragte berät den Unternehmer in allen Belangen des vorbeugenden Brandschutzes und ist bei der Anwendung der brandschutztechnischen Sachkunde weisungsfrei. Insbesondere unterstützt er bei

- Fortschreiben und regelmäßiger Prüfung
 - der Brandschutzordnung nach DIN 14096
 - der Feuerwehrpläne nach DIN 14095
 - der Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601
- der Durchführung und Dokumentation brandschutztechnischer Begehungen,
- Vorschlagen von Maßnahmen zu brandschutztechnischen Mängeln
- jährlichen Unterweisung aller Beschäftigten,
- Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelfer,
- Aus- und Fortbildung der Personen, welche an der Evakuierungsorganisation beteiligt sind,
- der Durchführung von Evakuierungsübungen
- Teilnahme an behördlichen Brandschauen
- Gesprächen mit Brandschutzbehörden, Feuerwehren, Feuerversicherern, staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern

Brandschutzhelfer mit Qualifikation nach DGUV I 205-023

Der Brandschutzhelfer ergreift im Brandfall Maßnahmen zur Brandbekämpfung, wenn dies zweckmäßig und aussichtsreich erscheint. Dabei darf er sich selbst nicht in Gefahr bringen. Er unterstützt

- den Evakuierungshelfer bei der Evakuierung des Gebäudes und bei der Rettung von Personen mit eingeschränkter Mobilität
- den Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben vor Ort.

Er weist Kollegen auf Brandgefahren (Rauchverbot) hin und informiert diese in Sachen Brandschutz.

Evakuierungshelfer nach VDI 4062

Der Evakuierungshelfer ergreift im Brandfall Maßnahmen zur Rettung und Evakuierung von Personen entsprechend dem zugewiesenen Evakuierungskonzept.

c. Meldung und Alarmierungsablauf

Die Alarmierung der Feuerwehr und der Selbsthilfekräfte erfolgt mit automatischen Brandmeldern über die Brandmeldeanlage (BMA) bzw. Löschanlage.



Bei Brand bzw. Rauchentdeckung vor Auslösen der automatischen Brandmeldeanlage ist die Meldung manuell durch Drücken eines Handdruckmelders auszulösen. Die Standorte der Druckknopfmelder sind dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.

Dabei wird ein akustischer Alarm im Gebäude ausgelöst, um die im Gebäude anwesenden Personen zu warnen.

Die Ortsverwaltung Neureut ist immer über den Brand per Telefon zu informieren. Von dort werden weitere Maßnahmen ergriffen. Über die Lautsprecheranlage ertönt die Anweisung, das Gebäude über die ausgewiesenen Fluchtwege zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden.

Zusätzlich werden Funktionsträger nach **Anlage 3** alarmiert. Es sind dabei folgende Personen zu informieren:

- Ortsvorsteher
- Bauamtsleiter
- Hallenvermietung/Rechnungsamt

Benachrichtigung der Ortsverwaltung Neureut über Tel.

**0721 7805148 oder
0721 1337820**

von dort werden Maßnahmen nach Alarm- und Notfallplan

Die Aufhebung des Alarms obliegt der Feuerwehr. Erst danach kann der Normalbetrieb unter Berücksichtigung eventueller Schäden bzw. Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

d. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte

Im Gefahrfall hat die Rettung von Menschenleben Priorität. Daher ist in jedem Fall der Evakuierungsalarm auszulösen. Die vorsorgliche Evakuierung wird durch die Hallenmeister ausgelöst werden.

Nach der Alarmauslösung beginnen die Personen, die an der Evakuierungsorganisation beteiligt sind mit ihren Aufgaben gemäß Evakuierungskonzept. Hierzu kennzeichnen sich diese Personen mittels Funktionsweste.

Ortsunkundige, Behinderte und verletzte Personen werden durch die anwesenden Ersthelfer betreut und ggf. dem Rettungsdienst übergeben.

Sachwerte werden nach Entscheidung durch den betrieblichen Notfallbeauftragten in Abstimmung mit der Feuerwehr geborgen.

Für die Inbetriebnahme der technischen Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung etc., ist der Hallenmeister zuständig.



Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen haben die Aufgabe Bereiche rauchfrei zu halten. Des Weiteren sorgen sie dafür, dass die Temperatur abgeführt wird und somit die Bauteile des Gebäudes thermisch entlastet werden. Die Auslösung erfolgt in aller Regel automatisch. Die manuelle Auslösung erfolgt in der Regel durch unterwiesene Personen oder durch die Feuerwehr.

e. Löschmaßnahmen

Die Brandbekämpfung obliegt der öffentlichen Feuerwehr. Nur wenn eine Bekämpfung eines Entstehungsbrands ohne Gefahr möglich ist, werden die geschulten Mitarbeiter (Brandschutzhelfer) tätig. Zur Selbsthilfe stehen Handfeuerlöscher und teilweise Wandhydranten zur Verfügung. Die Brandschutzhelfer sind in deren Umgang eingewiesen.

Ein unterwiesener Mitarbeiter der Haustechnik als Sprinklerwart unterstützt die Feuerwehr in der Sprinklerzentrale.

Die Löschwasserrückhalteanlagen schließen automatisch. Die Funktionsfähigkeit wird durch die Feuerwehr kontrolliert.

f. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Für den Einsatz der Feuerwehr sind die Brandstelle und die Umgebung, die Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freizuhalten. Ein Hallenmeister stellt sich am Feuerwehrschrüsselkasten bereit und lotst die Feuerwehr zur Einsatzstelle.

Der Schlüssel zum Gelände ist im Feuerwehrschrüsselkasten untergebracht. Die Laufkarten für die Feuerwehr sind an der Brandmeldezentrale untergebracht.

Nach dem die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst hat und der Evakuierungsalarm aktiviert wurde, wird umgehend mit der Evakuierung des Gebäudes begonnen. Im Idealfall ist die Evakuierung des Gebäudes bis zum Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen, sodass die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung ohne Verzögerung beginnen kann.

Der Hallenmeister informiert über den Erfolg/Misserfolg der Evakuierung sowie weitere Details zum Brand. Des Weiteren steht er dem externen Einsatzleiter für weitere Fragen zur Verfügung und meldet ihm weitere Details, welche er von den Sammelplatzbeauftragten erhält.

g. Nachsorge

Nach Abschluss der Nachlöscharbeiten ist in Absprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr und dem Einsatzleiter der Polizei abzuklären, ob das betreffende Gebäude/ Gebäudeteil bzw. der Ort des Schadensereignisses begangen werden kann, oder aus ermittlungstechnischen Gründen (Brandursachenermittlung) zu sperren ist. Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen. Der Unfallschutz, insbesondere bezüglich elektrotechnischer Anlagen, medienführenden Leitungen sowie bezüglich Einsturzgefahr, ist zu gewährleisten. Die durch das Schadensereignis beaufschlagte bzw. dadurch direkt oder indirekt geschädigten elektrischen Betriebsmittel und die Anlagen (-teile) dürfen erst nach Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 durch eine jeweils dazu entsprechend befähigte Person wieder in Betrieb genommen werden. In Abhängigkeit vom Schadensausmaß sind entsprechende Sachverständige zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Freigabe des Gebäudes oder Gebäudeteile erfolgt durch die Feuerwehr. Die Sammelplatzbeauftragten übernehmen die Aufgabe des gezielten Einlassens von Besuchern zurück in das Gebäude. Hierbei überprüfen sie, ob die Personen berechtigt sind in das Gebäude eingelassen zu werden.

Die Einsatzbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Handfeuerlöcher, usw.) ist unverzüglich wiederherzustellen. Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den gebrauchsfertigen Zustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöcher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen. Für die Zwischenzeit werden Ersatzgeräte zur Verfügung gestellt. Der Hallenmeister hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen und brandschutztechnischen Einrichtungen, gegebenenfalls auch in Teilbereichen, zu überprüfen.

h. Anhang

Anlage 1 Merkblatt für Fremdfirmen

1. Angehörige fremder Firmen, die im Hause Bau-, Reparatur- oder andere Arbeiten ausführen, haben sich täglich beim Betreten und Verlassen des Geländes an der Hallenmeister an- und abzumelden.
2. Fremdfirmenangehörige dürfen sich grundsätzlich nur während der Arbeitszeit auf dem Firmengelände aufhalten. Müssen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, sind diese im Vorhinein beim Hallenmeister anzumelden.
3. Fremdfirmenangehörige dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der auftraggebenden Stelle eingelassen werden. Deshalb sind eine eindeutige Terminabsprache und eine vorherige Ankündigung beim Hallenmeister erforderlich.
4. Von den Fremdfirmenangehörigen sind alle gültigen Unfallverhütungs- und sonstige Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
5. Offene Feuer in Gebäuden sowie die Verwendung offener Elektroplatten, Strahlungsheizkörper, Tauchsieder o. ä. ist untersagt.
6. Es ist grundsätzlich verboten, Schweiß-, Brenn-, Trennschleif-, Löt- und Auftauarbeiten oder sonstige Arbeiten mit Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstatt vorzunehmen. Wenn Arbeiten dieser Art notwendig werden, ist im Voraus eine besondere Erlaubnis (Heißerlaubnisschein) einzuholen. Diese werden durch den Hallenmeister erteilt und überwacht.
7. Bei Verursachung eines Falschalarmes der Brandmeldeanlage und dem Einsatz der Feuerwehr wird deren Kostenrechnung weiterverrechnet.
8. Stoffe, welche unter die Gefahrstoffverordnung und ihre nachfolgenden Regelungen fallen, müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Es darf höchstens der Tagesbedarf vorrätig gehalten werden.
9. Abfälle sind spätestens nach Arbeitsschluss geordnet zu entsorgen.
10. Die Bau-/Arbeitsstellen sind nach Arbeitsende besenrein zu verlassen.
11. Fremdfirmenangehörige dürfen sich nur in Gebäuden aufhalten, in denen sie zu arbeiten haben.
12. Beim Ertönen des Evakuierungsalarms und den nachfolgenden Lautsprecherdurchsagen haben die Fremdfirmenangehörigen das Gebäude umgehend zu verlassen und sich ebenfalls an den Sammelpunkt zu begeben. Die Anweisungen der Evakuierungshelfer ist Folge zu leisten.

Bei Feuer oder Brandverdacht:

- Druckknopfmelder betätigen - externer Notruf
- Hallenmeister verständigen
- Brandschutzhelfer verständigen

0-112

Bei Unfällen oder medizinischen Notfällen:

- externer Notruf
- Hallenmeister verständigen
- anwesende Ersthelfer und Sanitätskräfte alarmieren

0-112

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096



Anlage 2 Heierlaubnisschein

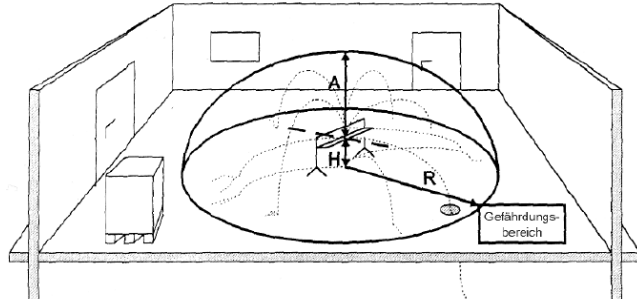
Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten		
1	Ausfhrende Firma/Abteilung	
2	Arbeitsort/-stelle	Die rumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) m, Hhe m, Tiefe m
2a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefhr	
3	Arbeitsauftrag	Beginn: Datum/Uhrzeit Voraussichtl. Ende: Datum/Uhrzeit Ausfhrender:
3a	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweien, Schneiden und verwandte Verfahren <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Lten <input type="checkbox"/> Stark staubende Arbeiten <input type="checkbox"/> Auftauen / Heikleben <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmanahmen bei Brandgefhr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstnde, ggf. auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und (soweit erforderlich) auch in angrenzenden Bereichen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstnde (z.B. Holzbalken, -wnde, -fusbden, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von ffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauer-durchbrche, Schchte) zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Lschmittel <input type="checkbox"/>
4a	Beseitigen der Brandgefhr	
4b	Lschgert / Lschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Lschdecken <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Lschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch / Wandhydrant <input type="checkbox"/> wassergefllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr
4c	Brandwache	<input type="checkbox"/> whrend der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeit Name: _____ <input type="checkbox"/> Dauer Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar nach Beendigung <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgnge alle Minuten
5	Sicherheitsmanahmen bei Explosionsgefhr	<input type="checkbox"/> Entfernen smtlicher explosionsfhiger Stoffe und Gegenstnde (auch Staubablagerungen und Behlter mit gefhrlichem Inhalt oder dessen Reste) <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefhr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behltern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flssigkeiten, Gase oder Stube enthalten oder enthalten haben (Verbindungen z. B. zu Lftungskanlen beachten) <input type="checkbox"/> Durchfhrung lftungstechnischer Manahmen nach Explosionsschutz-Regeln mit nachfolgender Messung („Freimessen“) <input type="checkbox"/>
5a	Beseitigen der Explosionsgefhr	
5b	berwachung	<input type="checkbox"/> berwachung der Sicherheitsmanahmen auf Wirksamkeit Firma/Name: _____
5c	Aufhebung der Sicherheitsmanahmen	Nach Abschluss der schweitechnischen Arbeiten Nach: Std. Firma/Name: _____
6	Alarmierung Feuerwehr	Standort des nchstgelegenen Brandmelders Telefons <div style="text-align: right; color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Notruf 0-112</div>
7	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Manahmen nach Nummern 4 und 5 tragen den durch die rtlichen Verhltnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ (Datum) (Datum) (Firma) (Unterschrift)
8	Ausfhrender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 3 drfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmanahmen nach Nummer 4 und/oder 5 durchgefhrt sind. Kennntnisnahme des Ausfhrenden nach Nr. 3 _____ (Datum) (Datum) (Firma) (Unterschrift)
9	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	
10	Abschluss der Arbeiten	Datum: Uhrzeit: Ausfhrender:
11	Abschluss der Kontrolle	Datum: Uhrzeit: Kontrollierender:

Original: Ausfhrender nach Nr. 3 1. Kopie: Auftraggeber 2. Kopie: Auftragnehmer 3. Kopie: Brandschutzbeauftragter

Sicherheitsmaßnahmen bei Heißenarbeiten

Gefährdungsbereiche:

Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius Rnormal Arbeitshöhe < 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahlendruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m
Anmerkung: Arbeitshöhe > 2 m: Rgross=Rnormal + 1/2 (H - 2 m) H = Höhe der Arbeitsstelle über der Ebene		



Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe
– auch Staubablagerungen
– aus dem Gefährdungsbereich;
Dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.



Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich
(bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



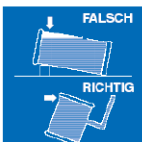
Abdichtung der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm.
Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z.B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch - besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten.



Überprüfung von Behältern auf früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; anderenfalls müssen sie mit einem flammerstickenden Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid, gefüllt werden.



Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Quelle: VdS 2008 Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz

Anlage 3 Personen mit besonderen Aufgaben

Alarmierung für Brand / Notfall

Verständigung der nachfolgenden Personen und zuständigen Stellen erfolgt durch die Hallenmeister

Brand - Notfall			
Nr.	Funktion:	Name:	Telefon:
1.	Ortsvorsteher		0721-1337800
2.	Bauamtsleiter		0721-1337830
3.	Hallenmeister/Sprinklerwart		0151-29206046
4.	Hallenmeister/Sprinklerwart		0151-29261433
5.	Hallenmeister/Sprinklerwart		0151-29206047
6.	Polizei		0-110

Alarmierung für Gefahrenabwehr / Betriebsstörungen

Verständigung der nachfolgenden Personen und zuständigen Stellen erfolgt durch die Hallenmeister

Betriebliches Führungspersonal für Gefahrenabwehr / Betriebsstörungen			
Nr.	Funktion:	Name:	Telefon:
1.	Bauamtsleiter		0721-1337830
2.	Bauunterhalter		0721-1337834
3.	Giftnotruf	Uniklinik Freiburg	0761-19240
4.	Polizei		0-110
5.	Stadtwerke Entstörung Gas		0721- 59912
6.	Stadtwerke Entstörung Strom		0721- 59913
7.	Stadtwerke Entstörung Kommunikation/LWL		0721-5991156
8.	Rufbereitschaft HGW Heizung/Sanitär/Elektro		0721-1333750

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096



Externe Stellen			
Nr.	Funktion:	Name:	Telefon:
1.	Polizei		0-110
2.	Rettungsdienst über Notruf der Rettungsleitstelle		0-112
3.	Technisches Hilfswerk über Notruf der Rettungsleitstelle		0-112
4.	Giftnotruf	Uniklinikum Freiburg	0761-19240
5.	Giftnotruf	Toxikologische Abteilung Klinikum TU München	089 19240

Personal für Brandschutz		
Nr.	Funktion:	Telefon:
1.	Sprinklerwart/Hallenmeister	0151-29206047
2.	Sprinklerwart/Hallenmeister	0151-29261433
3.	Sprinklerwart/Hallenmeister	0151-29206046

Anlage 4 Alarm- und Notfallplan

Alarmplan

Im Objekt befindet sich ein Hallenmeister, der für die Umsetzung dieses Alarmplans und die Koordinierung der Sofortmaßnahmen verantwortlich ist. Dieser ist über das interne Telefon erreichbar. Bei Auftreten von außergewöhnlichen Ereignissen im Betrieb alarmiert der Hallenmeister entsprechend diesem Plan die notwendigen Kräfte, löst ggf. Evakuierungsalarm aus und setzt die erforderlichen Notrufe ab.

In Zweifelsfällen ist immer die Ortsverwaltung Neureut zu verständigen!

Diese entscheidet über die zusätzlich zu treffenden Maßnahmen.

Bei allen Ereignissen, welche den Einsatz der Feuerwehr oder anderer externer Hilfskräfte erforderlich machen kann, ist grundsätzlich der Brandschutzbeauftragte zu verständigen.

Notruf

Bei Feuer oder Brandverdacht:

- automatischer Alarm über die Brandmeldeanlage; ggf. per Druckknopfmelder; zusätzlich externer Notruf
 - **Wo brennt es** (Firma, Straße, Ort, Gebäude, Stockwerk)
 - **Was brennt** (kurze, sachliche Schilderung der Lage sowie des Ausmaßes)
 - **Wie viel brennt?** (wie viele Räume, oder Gebäude sind betroffen)
 - **Welche Gefahren?** (weitere Gefahren wie z.B. Explosionsgefahr, Einsturz)
 - **Warten auf Rückfragen** (NICHT SOFORT AUFLEGEN, unbedingt auf Rückfragen der Feuerwehrleitstelle warten)
- automatischer Evakuierungsalarm, notfalls manuell auslösen
- immer Brandschutzbeauftragten verständigen
- ggf. Ortsvorsteher und/oder Hallenmeister verständigen

0-112



Bei Unfällen oder medizinischen Notfällen:

- externer Notruf
 - **Wo ist es passiert?** (Firma, Straße, Ort, Gebäude, Stockwerk)
 - **Was ist passiert?**
 - **Wie viele Verletzte gibt es?**
 - **Welche Verletzungen?** (Betroffene Person ansprechbar, Atemnot)
 - **Warten auf Rückfragen!**
- anwesende Ersthelfer und Sanitätskräfte alarmieren
- Lotsen verständigen zur Einweisung Rettungsdienst
- ggf. Ortsvorsteher und/oder Hallenmeister verständigen.

0-112

Bei Austreten gefährlicher Stoffe:

- externer Notruf
 - **Wo ist der Notfall?** (Firma, Straße, Ort, Gebäude, Stockwerk)
 - **Was und wie viel?** (Art, Name und Menge des ausgetretenen Stoffes)
 - **Welche Gefahren?** (z.B. für Personen, Explosionsgefahr)
 - **Warten auf Rückfragen** (NICHT SOFORT AUFLEGEN)
- Evakuierungsalarm bei unmittelbar drohender Gefahr auslösen
- Gefahrstoff-/Gefahrgutbeauftragten informieren
- Brandschutzbeauftragten informieren
- Bei Austritt erheblicher Mengen, welche in ein Gewässer oder den Untergrund gelangen können, ist die Wasserschutzbehörde zu informieren

0-112

Tel: 0721 133-3012

Bei Störung durch Unwetter/Überschwemmung:

- Hallenmeister verständigen
- Ortsvorsteher informieren
- Bei Gefahr für Personen und/oder erheblichen Schaden mit weiteren Gefahren externer Notruf

0-112

Bei technischen Störungen:

- Hallenmeister verständigen
- Bei Gasgeruch
- Stromausfall Stadtwerke Karlsruhe informieren

Tel: 0721 59912

Tel: 0721 59913

Bei Einbruch oder Verdacht auf ein Verbrechen:

- externer Notruf Polizei
- Ortverwaltung Neureut und/oder Hallenmeister verständigen

0-110

Bei Bombendrohung Terrorverdacht:

- externer Notruf Polizei
- Evakuierungsalarm nur auf Weisung oder bei unmittelbar drohender Gefahr auslösen
- Ortsverwaltung und/oder Hallenmeister verständigen
- Brandschutzbeauftragten verständigen

0-110

Bei Lebensbedrohlichen Gewalttaten (z.B. Amok):

- Sich selbst und die Personen in der Umgebung nicht in zusätzliche Gefahr bringen
- wenn möglich vor der Gefahr flüchten / verstecken
- externer Notruf Polizei

0-110


FLÜCHTEN	VERSTECKEN	ALARMIEREN
<p>Flüchten Sie aus dem Gefahrenbereich.</p>	<p>Verbarrikadieren Sie sich in geeigneten Räumen.</p>	<p>Alarmieren Sie die Polizei (110), sobald Sie in Sicherheit sind.</p>
<p>Helfen Sie, wenn möglich, anderen Menschen bei der Flucht.</p>	<p>Verhalten Sie sich leise (Licht und Ton von Geräten aus!).</p>	<p>Auf Polizeikräfte ruhig und besonnen zugehen.</p>
<p>Suchen Sie geeignete Deckungen (z. B. starke Mauern).</p>	<p>Halten Sie sich von Fenstern und Türen fern und legen Sie sich auf den Boden.</p>	<p>Halten Sie dabei die Hände über dem Kopf.</p>
<p>Warnen Sie andere Personen und fordern Sie diese auf, ebenfalls zu flüchten.</p>	<p>Nutzen Sie geeignete Deckungen (z. B. starke Mauern).</p>	<p>Schalten Sie Ihr Handy stumm.</p>

Quelle: Polizei Bayern

- Evakuierungsalarm nur auf Weisung oder bei unmittelbar drohender Gefahr auslösen
- Ortsverwaltung Neureut und/oder Hallenmeister verständigen
- Brandschutzbeauftragten verständigen

Anlage 5 Evakuierungskonzept

Nach der Alarmauslösung kennzeichnen sich die betroffenen Personen mittels Funktionsweste, übernehmen ggf. ihre Hilfsmittel und nehmen ihre Aufgaben entsprechend nachfolgender Funktionsbeschreibung wahr.

Kennzeichnung	Funktion und Aufgaben
keine	<u>Alarmierungsbeauftragter</u> Die Funktion des Alarmierungsbeauftragten wird vom Hallenmeister wahrgenommen. Bei Auslösen der Brandmeldeanlage/Hausalarm oder durch Meldung eines Notfalls durch eine Person, alarmiert er nach betrieblichem Alarmplan.
	<u>Evakuierungshelfer</u> Die Kennzeichnung erfolgt mittels oranger Funktionsweste. Im Alarmfall ist er/sie für die ordnungsgemäße Evakuierung des zugewiesenen Bereichs zuständig. Er/sie überwacht nach Bekanntgabe der Evakuierung den Evakuierungsvorgang in seinem Zuständigkeitsbereich, vergewissert sich, dass alle im Zuständigkeitsbereich Anwesenden diesen verlassen haben, und meldet den Erfolg/Misserfolg an den Hallenmeister. Hierbei darf er sich nicht selbst in Gefahr bringen (z.B. Eindringen in vom Brand oder Rauch betroffenen Räume).